



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung in teilstationären Einrichtungen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Leistungen zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung in teilstationären Einrichtungen werden ganz überwiegend in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie in sonstigen Beschäftigungsstätten nach dem SGB XII erbracht. Für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für behinderte Menschen, die mindestens drei Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können und somit erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, sind die von der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen gebildeten Arbeitsgemeinschaften bzw. die Optionskommunen zuständig. Auch diese Leistungen können in teilstationären Einrichtungen erbracht werden. Nähere Angaben hierzu können im Hinblick auf die für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht gemacht werden. Die Antworten auf die Kleine Anfrage beziehen sich somit schwerpunktmäßig auf das SGB XII.

1. Welche Möglichkeiten der Erwerbsbeteiligung bzw. Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in teilstationären Einrichtungen gibt es (z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Arbeitsprojekte)?

Menschen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach

dem SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden überwiegend in WfbM sowie in sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 56 SGB XII) erbracht. Für Menschen mit einer seelischen Behinderung, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine WfbM nicht erfüllen, oder für Menschen mit suchtbedingten Behinderungen werden Leistungen in so genannten „Arbeits- und Beschäftigungsprojekten“ als teilstationären Eingliederungshilfeeinrichtungen erbracht. Arbeits- und Beschäftigungsprojekte erbringen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Verbindung mit Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, Menschen mit Behinderung die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen (§ 92 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII). Ihre Leistungen dienen der Tagesstrukturierung und der Beschäftigung. Leistungsträger ist die Sozialhilfe.

2. Wer ist bei welchem Einrichtungstyp jeweils der zuständige Leistungsträger und auf Grundlage welcher gesetzlichen Regelung werden die Leistungen gewährt?

Antwort:

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich von WfbM, in sonstigen Beschäftigungsstätten sowie in Arbeits- und Beschäftigungsprojekten werden durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage des SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX erbracht. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird hingewiesen.

3. Warum gibt es unterschiedliche Regelungen und unterschiedliche Bedingungen?

Antwort:

Der Bund hat von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht und Umfang, Voraussetzungen sowie Regelungsorte der einzelnen Leistungen bestimmt.

4. In welcher Höhe werden die Leistungen (Tagessätze / Vergütungen) in den unterschiedlichen Einrichtungstypen jeweils an den Leistungserbringer gezahlt und welches Entgelt dürfen die Beschäftigten zu ihrer eigenen Verwendung behalten? Handelt es sich hierbei um ein Arbeitsentgelt oder um „Taschengeld“?

Antwort: ,

Es gibt keine einheitlichen Vergütungssätze für die im Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein bestimmten jeweiligen Einrichtungstypen. Die Höhe der Vergütungen hängt von verschiedenen Faktoren wie Größe der Einrichtung, Höhe der Investitionskosten sowie dem zu betreuenden Personenkreis, der Schwere der Behinderung und dem Umfang der Betreuung ab. Die den Beschäftigten gezahlten Arbeitsentgelte sind je nach individuellem Leistungsvermögen unterschiedlich hoch. Die Beschäftigten dürfen den Betrag

des Arbeitsentgelts zur eigenen Verwendung behalten, der nicht auf Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet wird. Die Berechnungsmodalitäten sind im SGB XII geregelt.

Sofern mit „Taschengeld“ der Barbetrag nach § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII für Personen in Einrichtungen gemeint ist, handelt es sich beim Arbeitsentgelt nicht um „Taschengeld“.

5. Welchen sozialrechtlichen Status haben die jeweiligen Einrichtungstypen bzw. die dort arbeitenden Menschen mit Behinderung und unterscheiden sich die Einrichtungen hinsichtlich ihres Angebotes, ihrer Zielgruppen oder ihrer Personalzusammensetzung? Welchen Unterschied gibt es bezüglich der Sozialversicherungspflicht?

Antwort:

Die WfbM ist nach § 136 Abs. 1 SGB IX eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter WfbM stehen zu den Werkstätten in der Regel in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 138 Abs. 1 SGB IX). Angebot und Personalausstattung ergeben sich aus der Werkstättenverordnung.

Sonstige Beschäftigungsstätten sind keine anerkannten WfbM. Diese Einrichtungen sind sowohl hinsichtlich des Angebotes, der Zielgruppen und der Personalzusammensetzung unterschiedlich. Näheres wird einrichtungsbezogen in Leistungsvereinbarungen bestimmt.

Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen sind sozialversicherungspflichtig. Beschäftigte in sonstigen Beschäftigungsstätten sind nur dann sozialversicherungspflichtig, wenn sie in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht.

Hinsichtlich der Zielgruppen der Einrichtungstypen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wer entscheidet anhand welcher Maßstäbe und Voraussetzungen darüber, ob eine Einrichtung als Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Kapitel 12 §§ 136 ff) anerkannt wird? Spielt dabei eine Bedarfserhebung eine Rolle?

Die Entscheidung über die Anerkennung einer WfbM trifft nach § 142 SGB IX die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind in § 17 der Werkstättenverordnung geregelt. Nach diesen Regelungen kommt es auf eine Bedarfserhebung nicht an.

7. Wenn Frage sechs bejaht wurde, wie wird der Bedarf ermittelt, welche Verbindlichkeit hat die Planung und wie wird eine Aufnahme neuer Einrichtungen in den Bedarfsplan durchgeführt?

entfällt.

8. Wie viele Werkstattplätze gibt es in Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderungen, wie viele für Menschen mit psychischen Behinderungen? Wann wurden diese jeweils anerkannt? Wer ist der jeweilige Träger? Wie hat sich die Anzahl seit 2000 entwickelt? (Angaben bitte aufgeteilt nach Kreisen und kreisfreien Städten)

Antwort:

Jahr	Werkstattplätze	davon Menschen mit psychischer Behinderung
2000	7742	Die Art der Behinderung wird erst ab 2003 statistisch erhoben.
2001	8702	Die Art der Behinderung wird erst ab 2003 statistisch erhoben.
2002	9044	Die Art der Behinderung wird erst ab 2003 statistisch erhoben.
2003	9488	1151
2004	9895	1240
2005	10311	1377

Zur Anerkennung der Werkstattplätze wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Angaben zum Zeitpunkt der Anerkennung von Plätzen sowie die Aufteilung der Platzzahlenentwicklung nach Kreisen und kreisfreien Städten waren innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Werkstätten in Schleswig-Holstein werden von folgenden Verbänden und Institutionen getragen:

Diakonie-Hilfswerk, Rendsburg
 Mürwiker Werkstätten, Flensburg
 Stiftung Drachensee, Kiel
 Handwerkerhof Fecit, Kiel
 Marli GmbH, Lübeck
 Vorwerker Diakonie, Lübeck
 Lebenshilfswerk Neumünster
 Ostholsteiner Behindertenhilfe
 Lebenshilfswerk Pinneberg
 Lebenshilfswerk Plön
 Lebenshilfswerk für Kreis Hzgt. Lauenburg

St. Nicolai-Heim, Sundsacker
Landesverein für Innere Mission, Rickling
Norddt. Gesellschaft für Diakonie, Rendsburg

9. Sind seit dem Jahr 2000 ursprüngliche „Arbeitsprojekte“ als Werkstätten für Menschen mit Behinderungen anerkannt worden? Wenn ja, welche und wo? Wer waren die jeweiligen Träger? Welche Vorbedingungen mussten erfüllt werden?

Zur Anerkennung von Werkstätten wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

Nach Kenntnis der Landesregierung sind seit dem Jahr 2000 Arbeitsprojekte nicht als WfbM anerkannt worden; nachfolgende Träger von „Arbeits- und Beschäftigungsprojekten“ haben die Anerkennung als WfbM beantragt:

- starthilfe, Kiel, Brücke Schleswig-Holstein gGmbH,
- Kfz-Werkstatt, Hennstedt, Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie,
- Westküsten-Service, Itzehoe, Brücke Schleswig-Holstein gGmbH.

10. Hat es in diesem Bereich rechtliche Änderungen durch das Sozialgesetzbuch II oder das Sozialgesetzbuch XII bzw. deren Landesausführungsgesetze gegeben oder sind solche für die Zukunft voraus zu sehen? Wenn ja welche und mit welchen Auswirkungen?

Antwort:

Die Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist durch das SGB XII nicht verändert worden. Mit Inkrafttreten von § 2 AG-SGB XII zum 01.01.2007 wechselt die sachliche Zuständigkeit für diese Leistungen vom überörtlichen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe; die Anspruchsvoraussetzungen werden hiervon nicht berührt. Leistungen für erwerbsfähige behinderte Menschen werden seit Inkrafttreten des SGB II zum 01.01.2005 in dessen Rahmen erbracht. Das Landesausführungsgesetz zum SGB II berührt die individuellen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls nicht.